HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN
DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

agr.info@be.ch

Bern, 08. Dezember 2022

Änderung der Bauverordnung (BauV) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Bauverordnung (BauV).

I. Ausgangslage

Die vorliegende Änderung der Bauverordnung (BauV) mit indirekten Anpassungen der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) ist unmittelbar Folge der jüngsten Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD2), mit welcher einerseits die im Kontaktgremium Planung (KGP) beschlossenen Massnahmen zur Straffung des Verfahrens für kommunale Pläne und andererseits die Motion M 133-2019 (Lanz) gesetzgeberisch umgesetzt wurden. Mit der vorliegenden BauV-Änderung legt der Regierungsrat zum einen diejenigen qualitätssichernden Verfahren fest, die für den Nichtbeizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), eine allfällige Festlegung in der baurechtlichen Grundordnung oder den Verzicht auf eine Überbauungsordnung in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) massgeblich sind. Andererseits bedingen die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Verfahren für kommunale Pläne – Startgespräch und teildelegierte Vorprüfung – gewisse Anpassungen in der BauV. Die Gelegenheit wird genutzt, um im Zusammenhang mit dem Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen eine geringfügige Präzisierung vorzunehmen. Schliesslich erfolgen in der OLKV die nötigen Anpassungen im Hinblick auf den Verzicht der OLK nach anerkannten qualitätssichernden Verfahren.

II. Stellungnahme

Die Wirtschaft ist grösstenteils mit der Umsetzung der Änderungen des Baugesetzes (BauG) in der Bauverordnung (BauV) einverstanden, auch wenn sie sich auf gesetzlicher Stufe für eine Einschränkung der Beizugsmöglichkeit der OLK im Rechtsmittelverfahren eingesetzt hatte. Zielführend in der BauV ist die Umschreibung der qualitätssichernden Verfahren, die den Nichteinbezug der OLK festlegen. Einzig die wiederholten Verweise auf die SIA-Normen werfen Fragen zur Transparenz und Rechtssicherheit auf. Grundsätzlich verlangt die Wirtschaft eine angepasste Zusammensetzung der OLK. Die OLK setzt sich aus Fachleuten aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur,

Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau zusammen. Die Wirtschaft fordert eine ausgewogenere Vertretung in diesem Fachgremium im Sinne einer Vertretung eines Wirtschaftsverbands (Kostengewissen) und der lokalen Politik (regionaler Einbezug). Insbesondere fordert die Wirtschaft analog Experten Jury nach Art. 142 SIA, eine Vertretung der Bauökonomie in der OLK und somit eine Anpassung des Art. 5 Abs. 3 OLKV. Weiter sollen die formellen Anforderungen nicht zu hoch gelegt werden für Gemeinden, welche die Ämterkonsultation, als ersten Teil des Vorprüfungsverfahrens für Pläne nach BauG und für genehmigungspflichtige kommunale (Richt- und Nutzungs-)Planungen, selbst durchführen. Es darf nicht sein, dass eine Vereinfachung der Prozesse schlussendlich in einer bürokratischen Verkomplizierung mündet.

III. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 99a (neu):
Der neu geschaffene Art. 99a der Bauverordnung (BauV) verweist statisch auf die SIA-Ordnungen als Massstab für die anerkannten qualitätssichernden Verfahren. Der SIA ist ein privatrechtlicher Berufs- und Branchenverband, der für seine Mitglieder und sämtliche weiteren Beteiligten ein umfassendes, kostenpflichtiges, Normenwerk geschaffen hat. Sowohl in kantonalen wie auch in bundesrechtlichen Erlassen finden sich Verweise auf die SIA-Ordnungen. Gemäss Art. 5 Abs. 2 PublG genügt die kostenlose Einsichtnahme beim privaten Publikationsorgan den Anforderungen an die Veröffentlichung. Mit anderen Worten, wer nicht zum Sitz der SIA in Zürich anreisen kann bzw. nicht die Zeit dazu hat, muss die Onlinenormen gegen Bezahlung beziehen. Die Wirtschaft erachtet es nicht als rechtsdienlich, wenn rechtsanwendende Personen, die sie verpflichtenden und berechtigenden Normen zunächst erwerben müssen, bevor sie diese einsehen und anwenden können. Es ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit und Verbindlichkeit einer Norm, dass diese für die Rechtsunterworfenen zugänglich ist und dass im Sinne der Rechtssicherheit und der Transparenz eine gewisse Erkennbarkeit der Rechtslage gewährleistet wird. Erlangen die SIA-Normen öffentlich-rechtlichen Charakter durch ihre Einbindung in die Bauverordnung (BauV), müssen sie im Sinne des effizienten und digitalen Zeitalters kostenfrei und elektronisch zugänglich sein.

Artikel 112 Abs. 1 Ziff. a & Artikel 118 Abs. 1 Ziff. a
Die Wirtschaft fordert im Sinne einer effektiven Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung keine zu hohen, formellen Anforderungen an die Gemeinden stellt, welche die Ämterkonsultation selbst durchführen. Die zu erstellenden Berichte und die Einholung von Fach- und Amtsberichten sollen sachgerecht sein, aber umfangmässig und formalistisch nicht ausufern. Ansonsten wird eine neue Kompetenz für Gemeinden geschaffen, von welcher diese gar keinen Gebrauch machen können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Jasmin Waldvogel
Juristische Sekretärin